

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Löllbach

vom 01. März 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der Gemeinde Löllbach vom 20. Mai 1975

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe 1.000,-- DM durch die Angabe 510,-- EURO ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Löllbach über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 20.04.1988

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe 12,-- DM/qm durch die Angabe 6,50 EURO/qm ersetzt.

Artikel 3

Änderung *neu* der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Löllbach vom 09. Januar 1995

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte/Reihengrabstätte
als Urnengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,-- DM	<u>55,-- EURO</u>
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	250,-- DM	<u>135,-- EURO</u>

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte

nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	250,-- DM	<u>135,-- EURO</u>
b) eine Doppelgrabstätte	500,-- DM	<u>270,-- EURO</u>
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für		
a) eine Einzelgrabstätte	10,-- DM	<u>5,50 EURO</u>
b) eine Doppelgrabstätte	20,-- DM	<u>11,-- EURO</u>
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.		

III. Grabeinfassungen und Fundamente

1. Grabeinfassungen aus Waschbetonplatten je Grabstelle (Die Waschbetonplatten werden von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt und sind von den Grabstelleneinhabern auf deren Kosten zu verlegen)	75,-- DM	<u>40,-- EURO</u>
2. Fundament, soweit vorhanden, je Grabstelle	100,-- DM	<u>55,-- EURO</u>

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung		
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	60,-- DM	<u>31,-- EURO</u>
für jeden weiteren Tag	10,-- DM	<u>5,50 EURO</u>
in einer Kühlstelle je angef. Tag	20,-- DM	<u>11,-- EURO</u>
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	25,-- DM	<u>13,-- EURO</u>
2. Für die Reinigung	50,-- DM	<u>26,-- EURO</u>

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

VI. Sonstiges

Für alle hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlichen entstehenden Kosten zu zahlen.

Artikel 4

Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Löllbach vom 26.09.1996

In § 30 wird die Angabe 2.000,- DM durch die Angabe 1.000,- EURO ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Löllbach, den 01. März 2001
Ortsgemeinde Löllbach



Ortsbürgermeister